

§. 6.

Der Antrag bei der Dienstbehörde eines Beamten, auf dessen Bestrafung, wegen verübter Ehrenkränkungen, hemmt deren Verjährung.

§. 7.

Alle bisherige Vorschriften, so weit sie dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehen, werden durch obige Bestimmungen aufgehoben.

§. 8.

Wegen der von Staatsbeamten ohne Beziehung auf ihr Amt zugefügten Ehrenkränkungen bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23ten April 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kampff. Mähler. v. Kochow.

Be glaubigt:
Griese.

§. 216.

des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

In Injurienfachen wird das Verfahren erster Instanz nicht nach den hier ertheilten Vorschriften eingeleitet; es soll vielmehr jederzeit nach den §§. 4—7. Titel 26. Theil I. verfahren werden, und davon nur alsdann eine Ausnahme stattfinden, wenn eine Verwundung erfolgt ist, oder Personen, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt sind, gröblich beleidigt worden, in welchen Fällen der zweite Abschnitt Titel 35. Theil I. zur Richtschnur dient.

(No. 1601.) Gesetz, betreffend die Real-Jurisdiction über veräußerte Theile eines eximirten Landgutes. Vom 25ten April 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen zur Erledigung der Zweifel, welche in Beziehung auf die Realjurisdiction über die von einem eximirten Landgute abgetrennten Theile obwalten, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Die Realjurisdiction über die von dem Areal eines eximirten Landgutes durch Veräußerung zu vollem Eigenthum oder Erbzinns- oder Erbpachtsrechten